

Satzung

und Jugendordnung
des Reitverein Rotenburg a.d. Fulda

§ 1

Name, Sitz und Gebührenordnung

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht in Rotenburg a.d. Fulda eingetragene Verein führt den Namen „Reitverein Rotenburg a.d. Fulda“.

Sein Sitz ist in Rotenburg a.d. Fulda.

Er ist entstanden aus dem Zusammenschluss des „Reit- und Fahrverein Rotenburg a.d. Fulda“, gegründet am 14.10.1950 und dem „Reit-Sportverein Rotenburg“, gegründet am 14.03.1986 zum 30.06.1998.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Als Gründungstag gilt der 14.10.1950.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Ausbildung seiner Mitglieder, besonders der Jugendlichen, im Reiten, Fahren und in der Pferdepflege. Er ist bestrebt, mit Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen das Interesse für das Pferd und seine Haltung sowie seine Ausbildung und in geselligen Zusammenkünften die Kameradschaft zu fördern.

Dabei ist die vereinseigene Reitanlage zu erhalten und im Rahmen der Möglichkeiten weiter auszubauen. Die Ausbildung und Förderung des reiterlichen Nachwuchses soll auch mit vereinseigenen Schulpferden erfolgen.

Der Verein lehnt jegliche Bindung politischer und konfessioneller Art ab.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Innerhalb des Vereins werden unterschieden

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen ernannt.

Aktive Mitglieder können nur solche Personen werden, die sich an der Ausbildung und dem Vereinsleben beteiligen.

Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die das Bestreben des Vereins in jeder Hinsicht unterstützen.

Aktive, passive und Ehrenmitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Voraussetzung ist ein schriftliches Aufnahmegesuch. Bei Jugendlichen und Kindern sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Aufnahme und Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins gemäß Gebührenordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Benutzerordnung sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets –auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Verhaltensregeln und Rechtsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einzuhalten.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und erfordert eine Bestätigung seitens der Mitgliederversammlung, für die eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied sich einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung schuldig macht, seine Mitgliederpflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere die Beiträge nicht pünktlich leistet. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn er aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint, besonders bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzerordnung.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Vereins-Jugendversammlung

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand berufen hat. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Jugendwart
6. dem Gerätewart
7. dem Beauftragten für Freizeit und Breitensport
8. bis zu 4 Beisitzern

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erteilt die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Anweisungen.

Der Vorstand beschließt die Gebührenordnung für die Benutzung der Anlage.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 und 26a EStG beschließen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Schriftführer obliegt die Bearbeitung des gesamten Schriftverkehrs, die Aufnahme der Protokolle sowie die Bearbeitung von Anträgen. Ihm kann vom Vorstand Bankvollmacht gleich dem Kassenwart erteilt werden.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Ihm kann vom Vorstand Bankvollmacht erteilt werden.

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins. Er wird von der Vereins-Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er unterbreitet dem Vorstand geeignete Vorschläge, für deren Durchführung er in Verbindung mit dem Vereins-Jugendausschuss verantwortlich zeichnet.

Der Gerätewart ist für die Instandhaltung der Reitanlage und sonstigen Sachvermögens des Vereins verantwortlich. Er leitet die Hilfen durch Mitglieder.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft es erforderlich ist oder wenn drei Vorstandsmitglieder sie beantragen, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorsitzenden drei der unter 1-7 genannten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Mitglieder ab 18. Lebensjahr sind wählbar.

Bei Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Jugendordnung wird an die Satzung angehängt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung obliegt dem 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, und erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich an alle Mitglieder.

Sie muss eine Tagesordnung enthalten.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich mindestens einmal, spätestens im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres, stattfinden.

Die Tagesordnung der Versammlung muss den allgemeinen Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr umfassen.

Außerdem unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes, die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Zur Änderung der Vereinszwecke ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu sonstigen Satzungsänderungen bedarf es dagegen nur der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer.

§ 14

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung bei Bedarf für das nachfolgende Geschäftsjahr durch einfache Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen dem dem Verein übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Verband zum Zweck der Förderung des Pferdesports zu.

Rotenburg a.d. Fulda, den 26.03.1998

gez. Hans-Joachim Günther

Erster Vorsitzender

gez. Brigitte Hüber

Zweite Vorsitzende

Ergänzung

Rotenburg a.d. Fulda, den 18.03.2013

Erste Vorsitzende

Zweite Vorsitzende

Jugendordnung

des Reitverein Rotenburg a.d. Fulda

§ 1

Jugendabteilung des Reitverein Rotenburg a.d. Fulda

Mitglieder der Jugendabteilung des Reitverein Rotenburg a.d. Fulda sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des Reitverein Rotenburg a.d. Fulda führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Jugendabteilung des Reitverein Rotenburg a.d. Fulda sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Die Förderung des Reitsports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen, wie auch die Einführung in neue Reitweisen,
- b) Hinführung zu einem zeitgemäßen Umgang mit Naturschutz, Pferdepflege und Pferdehaltung;
- c) Die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit;
- d) Ausbau der nationalen und internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen und Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Die Vereins-Jugendversammlung
- b) Der Vereins-Jugendausschuss

§ 4

Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis 23 Jahre sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern des Jugendausschusses zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Reitverein Rotenburg a.d. Fulda.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter.

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereins-Jugendausschusses.
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird 10 Tage vorher vom Vereins-Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
Auf Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereins-Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d) Die Vereins-Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 5

Vereins-Jugendausschuss

- a) Der Vereins-Jugendausschuss besteht aus:
- dem Jugendwart oder der Jugendwartin als Vorsitz
 - dem Kassenwart/in
 - 1 Beisitzer/in
 - dem Jugendsprecher bzw. der Jugendsprecherin, die z. Zt. Der Wahl unter 18 Jahren sein müssen.
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereins-Jugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereins-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins-Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereins-Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- g) Der Vereins-Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne § 9 der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereins-Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereins-Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Rotenburg a.d. Fulda, den 26.03.1998

gez. Hans-Joachim Günther

Erster Vorsitzender

gez. Brigitte Hüber

Zweite Vorsitzende